

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 16.10.2013

01

Stadt Aschersleben

am 16. Okt. 2013

Eingegangen

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

Stalk
18. Okt. 2013



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Halle, 16. Oktober 2013

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16
„Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY“
Stadt: Aschersleben
Landkreis: Salzlandkreis
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand September 2013)

Ihr Zeichen: D IV/61-28.16/fi
vom 01.10.2013
Mein Zeichen:
309.2.4-21102/02-00448.2

Bearbeitet von:
Frau Fuhrmann
sabine.fuhrmann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß LPIG

Tel.: (0345) 514-1511
Fax: (0345) 514-1509

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der raumbedeutsame vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY“ der Stadt Aschersleben in der Fassung vom September 2013 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 13. März 2013.

Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA Germany GmbH“ ergeben sich keine neuen raumordnerischen Bezüge.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Seite 2/3

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Im Auftrag


Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

1.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 14.11.2013

Stadt Aschersleben
 am: 18. Nov. 2013 ✓
 Eingegangen
 20. NOV. 2013
 19. 11. 2013
 SACHSEN-ANHALT
 LANDESVERWALTUNGSAMT
 Referat Raumordnung,
 Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16
 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY
 GmbH“, Entwurf (Stand: 02.09.2013)

Stadt: Aschersleben

Landkreis: Salzlandkreis

Aktenzeichen: 21102/02-00448.2

Kurzbezeichnung: Aschersl-vBP16GE.RULMECA-131001

Halle, 14.11.2013

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.2.2

Bearbeitet von:
Frau Weberling
Heidrun.Weberling@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1551
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE2181000000081001500

Seite 2/3

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Seitens des Referates 404 gibt es keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen B-Plan. Es sind keine Belange des Referates 404 betroffen.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Referat 405-Abwasser, werden nicht berührt.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein bestehen bzw. geplantes Naturschutzgebiet (NSG) direkt berührt. Allerdings befindet sich das NSG „Wilslebener See“ nur getrennt durch Reste eine Baum-Strauchhecke (werkseitig) sowie der „Wilslebener Chaussee“ mit beidseitigem Straßengraben, in unmittelbarer Nähe zum Planbereich.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Die topografische Situation in Richtung Wilslebener See wird beachtet.

Seite 3/3

Bei Umsetzung der derzeit vorliegenden Planungsinhalte sind hier aber keine negativen Beeinträchtigungen auf das benannte NSG zu erwarten. Des Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

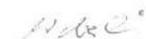
Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag


Weberling

Verteiler

Landkreis Salzlandkreis, untere Landesplanungsbehörde
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.
z. d. A.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Schr. v. 07.11.2013) wurde beachtet. Eine nochmalige Abstimmung zum Biotopausgleich erfolgte am 04.11.2013. Die gegebenen Hinweise wurden mit Korrekturen am 05.11.2013 der Behörde schriftlich zurückgemeldet. Weitere Hinweise der Behörde liegen bisher nicht vor.

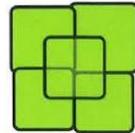
- Umweltschadensgesetz und Artenschutz werden beachtet. Die aufgeführten gesetzlichen Grundlagen wurden ausgewertet. Die Planung steht den Gesetzen nicht entgegen.

- Der Hinweis wird beachtet. Die Landesplanungsbehörde wird weiter beteiligt.

2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schr. vom 12.11.2013

02

14. 11. 2013
409/16
19.8. NOV. 2013



region magdeburg

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
am. 14. Nov. 2013
Eingegangen

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julian-bremer-strasse 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535.474.10
telefax 0391.535.474.20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen D IV/61-28.16/f/ Mein Zeichen 2013-00220 Bearbeiter Frau Brandt Ruf 0391-53547413 Magdeburg 12.11.2013

Landkreis Börde
güterstraße 104
39130 Aschersleben
telefon 03904.72.40.19
telefax 03904.49.006
mailto:info@buerde.de

Landkreis Jerichower Land
parkstraße 35
39208 Burg
telefon 03921.94.90
telefax 03921.94.99.050
post@rlj.de

Landeshauptstadt
magdeburg
altes markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54.00
telefax 0391.54.02.11
info@magdeburg.de

Salzlandkreis
komplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
telefon 03471.691.0
telefax 03471.694.2830
post@salzlandkreis.de

www.regionmagdeburg.de

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“, Aschersleben, Salzlandkreis
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Finke,

gemäß § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 2008, nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Für das Gebiet des Altkreises Aschersleben-Staßfurt hat die RPM gemäß § 7 Abs. 5 ROG in Verbindung mit §§ 17 und 20 LPIG LSA die Planungen fortgeführt. Am 25.02.2009 hat die Regionalversammlung der RPM den Regionalen Entwicklungsplan Harz für Ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen. Die Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde ist am 21.04.2009 erfolgt. Der Plan ist zwischenzeitlich gemäß § 7 Abs. 7 ROG mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Harz (REP Harz).

Da keine raumordnerisch relevanten Änderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 erfolgt sind, verweise ich auf die abgegebene STN vom 22.03.2013 Az: 2013-00038 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Brandt
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Die Stellungnahme vom 12.03.2013 ! liegt vor. Darin erfolgten besonders Hinweise zum Vorranggebiet für Landwirtschaft III "Nördliches Harzvorland" des REP Harz. Die Hinweise wurden im Rahmen der Bauleitplanung beachtet. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche stellt Eingriffe in die Schutzgüter Landschaft u. Boden dar. Das erscheint aber tolerierbar, da:
- Die Planung entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan Aschersleben.
- Der zur Betriebserweiterung beanspruchte relativ schmale Ackerstreifen (max. 30 m breit) liegt im 100 m breiten Toleranzbereich, den die Planungsbehörde vorgibt.
- Zur Vermeidung erheblicher, nutzungsbedingter Beeinträchtigungen der Bodenfunktion erfolgt die Anlage eines Walles mit Entwässerungsgräben u. Begrünung.
- Die Inanspruchnahme des Ackerstreifens erfolgt u.a. zur Schaffung von Schutzmaßnahmen gegen Erosion (Schlammeintrag in das Betriebsgelände der Rulmeca Germany GmbH). Damit werden die bedeutsamen Ziele der Raumordnung beachtet und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Zielabweichungsverfahren sind nicht erforderlich.

3. Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schr. vom 06.11.2013



Industrie- und Handelskammer
Magdeburg

Regional. Unternehmerisch. Stark.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Stadt Aschersleben
A 40
Herrn Finke
Markt 1
06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
11.11.2013

08. Nov. 2013

398/k
11. NOV. 2013

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5693-0
Telefax 0391 5693-193
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

Ihre Nachricht D IV/61-28.16/fi
Unsere Zeichen
Telefon 0391/5693-162
Name Dörte Evers
Datum 06.11.2013

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“ der Stadt Aschersleben – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Finke,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 1. Oktober 2013 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Abteilung Raumordnung/Verkehr/Tourismus
Referat Raumordnung
i.A.

Dörte Evers

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

4. Handwerkskammer Magdeburg, Schr. vom 08.10.2013

04

PE 1355 113
Schr. g.



Stadt Aschersleben

am: 08. Okt. 2013

Eingegangen

Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 - 39007 Magdeburg

Betriebsberatung/
Unternehmensförderung

Stadt Aschersleben
Amt 40 Herr Finke
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stellungnahme zur
Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „ Gewerbegebiet-RULMECA
GERMANY GmbH“

08. Oktober 2013

Ihr Zeichen: DIV/61-28.16/fi
Unser Zeichen: Sr

Sehr geehrter Herr Finke,

Ansprechpartner:
Wolfgang Sandrock
Telefon 0391 6268-274
Telefax 0391 6268-110
WSandrock@hwk-
magdeburg.de

nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung,
erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Belange des
Handwerks berührt werden und somit keine Bedenken bestehen.

Handwerkskammer
Magdeburg
Gareisstr. 10
39106 Magdeburg

Wir verweisen darauf, dass bei der späteren Bebauung die Belange und der
Bestandsschutz evtl. ansässige Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer
Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der
Wirtschaftswege erfolgt.

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER MAGDEBURG
i.A.

Präsident:
Hagen Mauer

Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grube

Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Sandrock
Abteilungsleiter
Betriebsberatung/Unternehmensförderung

Stadtparkasse Magdeburg
BLZ 810 532 72
Konto 30000 20 429
IBAN
DE52810532723000020429
BIC NOLADE21MDG

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Hinweis wird im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.
In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine Handwerksbetriebe.

5. Landesamt für Geologie u. Bergwesen Sachsen-Anhalt, Schr. v. 14.11.2013

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt • PF 156 • 06035 Halle

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
am: 18. Nov. 2013
Eingegangen

18. 11. 2013

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

4.11.13
20. NOV. 2013

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis -
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet-
RULMECA GERMANY GmbH" -Entwurf

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
D IV/81-28.16/fi vom 01.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Hinweise zum Plan-Vorentwurf wurden hinreichend berücksichtigt.
Die im hier vorliegenden Plan-Entwurf enthaltene Entsorgungsvariante
(keine Versickerung des Niederschlagswassers, sondern Rückhaltung und
Anschluss an den RW-Kanal) wird unsererseits unterstützt.

Bearbeiter: Frau Beer (Tel.: 0345-5212 150)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hähnel
Hähnel

Mein Zeichen/Meine Nachricht

TÖB-34942-382/2013-R 158-
#18272/2013

Halle, 14.11.2013

Auskunft erteilt:
Babett Hähnel
Tel.: (0345) 5212 151
E-Mail:
haehnel@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mit-
teilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

6. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Schr. v.

Bisher liegt keine aktuelle Stellungnahme vor.

Die letzte Stellungnahme ist vom 14.03.2013. Darin enthaltene Hinweise wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

7. Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt, Schr. v. 11.11.2013

07



12.11.13
403/16
14. NOV. 2013

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D - 06114 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben

am: 12. Nov. 2013

Eingegangen

Dr. Mechthild Klamm
Sabine Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhabenbezogener BPL Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“ der Stadt Aschersleben. 11.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die unter Punkt 6.2.2.10 des Umweltberichtes gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmälern sind grundsätzlich korrekt. Bei dem erwähnten archäologischen Kulturdenkmal handelt es sich um einen ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsplatz, der durch luftbildarchäologische Prospektion nachgewiesen werden konnte.

Als Ansprechpartner für archäologische Fragen steht dem Antragsteller Herr Dr. C. Hornig, Tel. 0345 / 52 47 403 zur Verfügung.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von dem Vorhaben berührt.

Als Ansprechpartnerin für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Frau Rüdiger (0345- 2939746) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. M. Klamm / S. Oszmer
ZSK

Verteiler: UDSchB; LDA Abt 2,4

Ihr Zeichen

D IV/61-28.16/fi

Unser Zeichen

43 - 57 731/3-12.1
13 – 019955, Ho, Rüd

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für
Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Bundesbank Magdeburg
Landeshauptkasse Dessau
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Archäologische Kulturdenkmale werden im Rahmen der Bauvorbereitung und -durchführung beachtet. Der Investor wurde informiert. Hinweise befinden sich in der Begründung.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Schr. v. 23.10.2013

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 38820 Halberstadt

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Stadt
Aschersleben

Markt 1
06449 Aschersleben

Halberstadt, den 23.10.2013

**Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet RULMECA GERMANY GmbH“,
Stadt Aschersleben**

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
D IV/61-28.16/fi vom 01.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
11-61240/16_LK_SLK 2013/19

zum Vorhaben „B-Plan Nr. 16 Gewerbegebiet RULMECA GERMANY GmbH“

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Telefon: (03941) 671-320

Grundsätzlich werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Email:

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 befindet sich innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106.

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung erfolgt derzeit die Aufstellung des Flurbereinigungsplans, welcher die Ergebnisse der eigentumsrechtlichen Neueinteilung des Verfahrensgebietes ausweist.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

In Abstimmung mit der RUMELCA GERMANY GmbH werden seitens der Flurbereinigungsbehörde die Planungsgrenzen für die geringfügige Erweiterung des Betriebsgeländes bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: Poststelle@
hbs.aiff.mlu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

- Während der Planung erfolgten mehrfach Abstimmungen der Planinhalte mit der Fachbehörde. Der Geltungsbereich entspricht der Vermessung und Flurneuordnung der Behörde.

Der aus dem beabsichtigten Vorhaben resultierende Flächenbedarf wird mit dem bestehenden Abfindungsanspruch der RULMECA GERMANY GmbH innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens verrechnet. Eine ggf. erforderliche Mehrausweisung in Land ist durch die RULMECA GERMANY GmbH dabei in Geld auszugleichen.

Unabhängig von der geplanten geringfügigen Erweiterung des Betriebsgeländes erhält jeder angrenzende Grundstückseigentümer für seine in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke gem. § 44 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz eine wertgleiche Landabfindung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Die geänderten Betriebsgrenzen der Rulmeca Germany GmbH (besonders im Norden u. Osten) werden in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Bauleitplanung akzeptiert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 stellt das künftige Betriebsgelände der Rulmeca Germany GmbH da und beinhaltet nach Abstimmung mit der Behörde Teilflächen der Flurneuordnung und deren vermessene Grenzen. Der Flächenausgleich und die finanziellen Abgeltungen werden zwischen ALFF und der Rulmeca Germany GmbH im Verfahren der Flurneuordnung geregelt.

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schr. v. 06.11.2013

09



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 16, 39820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben

am: 1. Nov. 2013

Eingegangen

40
11.11.2013
402fk
13. NOV. 2013

REFERENZEN D IV/61-28.16/fi
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP42997568/13
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 06.11.2013
BETRIFFT Aschersleben – Bebauungsplan Nr.16 "Gewerbegebiet-RULMECA GERMANY GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Zum Bebauungsplan Nr.16 „Gewerbegebiet – RULMECA Germany GmbH“ der Stadt Aschersleben haben wir mit Schreiben vom 18.03.2013 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 4.6 ausreichend berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Frank Weber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Huylandstr. 16, 39820 Halberstadt
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 01 00 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814845262

RECEIVED PARTNER

PROBENUMMER: PBP 032013

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Die Stellungnahme vom 18.03.2013 liegt vor und wurde ausgewertet.
Die darin gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und evtl. Neuanschlüssen werden beachtet.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

10. Fernwasserversorgung Elbe-Ostharz GmbH, Schr. vom 09.10.2013

PE 381113
Sch. J.

Stadt Aschersleben

am 11. Okt 2013

Eingegangen

**FERNWASSER
VERSORGUNG**
ELBAUE-OSTHARZ GmbH

Aktuelle Form: Zentralisierter nach
DIN EN ISO 9001:2008
DIN EN ISO 14001:2005
DIN EN ISO 45001:2005
TSM
11111111

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH - Postfach 1165 - 04851 Torgau

Stadt Aschersleben
Amt 40 Herr Finke

PF 1355

06433 Aschersleben

Bearbeiterin: Frau Harz
Abteilung: TDPS
Telefon: 03421 757 231
e-Fax: 03421 757 98 231
Fax: 03421 757 303
E-Mail: ulrike.harz@fww-langbau.de

Ihre Anfrage: Herr Finke
Unser Zeichen: 987.13

Datum: 09.10.13

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GMBH“ in Aschersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen


Konrad Wetzel
Ltr. Fachbereich
Dokumentation/Archivierung/Vermessung


Ulrike Harz
MA Zustimmungen/
Genehmigungen

12. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ), Schr. vom 01.10.2013



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben Stadtplanungsamt
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Kabelsketal

Ihr Zeichen: D IV/61-28.16/fi
Ihre Nachricht: vom 01.10.2013
Unser Zeichen: VG-R-P/Ur
Name: Michael Urban
Telefon: 03460516-3730
Telefax: 03460516-3225
E-Mail: Michael.Urban@mitnetz-gas.de

Datum: 01.10.2013

Aschersleben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16, "Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH"

Sehr geehrter Herr Finke,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-02982/2013

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)
Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)
T 0345 216-0
F 0345 216-4020
I www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer
Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5594
Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 82 01 02
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02
USt-ID-Nr. DE251538994

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise.
Der Investor wird benachrichtigt.

13. MIDEWA - Niederlassung Anhalt-Harzvorland, Schr. vom 08.10.2013

Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2013 11:16
An: Mail-Internet
Betreff: Aufforderung Stellungnahme zu B-Plan Nr. 16 ASL

Sehr geehrter Herr Finke,
ich möchte Ihnen mitteilen, dass sich Ihr geplantes Baugebiet gemäß B-Plan Nr. 16 "Gew.gebiet - RULMECA GERMANY GmbH" an der Wilslebener Chaussee in Aschersleben nicht im Versorgungsbereich der MIDEWA befindet. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Rechtsträger.
Wenn Sie die Unterlagen (CD) zum B-Plan zurück gesendet haben möchten, so geben Sie mir bitte Bescheid.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ursula Reisch
MIDEWA Niederlassung Anhalt - Harzvorland Technische Abteilung Stiftstr. 7
06366 Köthen (Anhalt)

Tel. : 03496 / 41 10 41
FAX: 03496 / 41 10 23
<mailto:ursula.reisch@midewa.de>

14. Stadtwerke Aschersleben GmbH, Schr. vom 07.10.2013



Strom



Erdgas



Wasser



Fernwärme



Dienstleistungen



Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Hohe Str. 7
06433 Aschersleben

Hr. Finke

AZ/Kurzzeichen
TDN-Z

Bearbeiter
Cu./Dr.

Telefon
03473/87 87-305
03473/87 87-309

Mail:
custodis@stadtwerke-aschersleben.de
dreyse@stadtwerke-aschersleben.de

Datum
07.10.2013

E-Mail:
swa@sw-asl.de
Internet:
www.stadtwerke-aschersleben.de

Hausanschrift:
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben

Telefon:
(0 34 73) 87 87 - 0

Telefax:
(0 34 73) 87 87 - 1 60

Service Center
Breite Straße 10
06449 Aschersleben

Telefon:
(0 34 73) 87 87 - 4 00

Telefax:
(0 34 73) 87 87 - 4 10

Betreff: **Bauleitplanung RULMECA GERMANY GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.10.2013 übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Es ergibt sich keine Änderung gegenüber der Stellungnahme vom 20.12.2013.

Strom: Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände. In den Flächen der geplanten Produktionshallen sind keine Kabel die sich in der Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Aschersleben GmbH befinden.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

T.L. 13.02.2013

Gas:

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände.
Im Baugebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben.
Th. Wankum 19.02.2013

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Trinkwasser:

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände.
Im Baugebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben.
Th. Wankum 19.02.2013

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Fernwärme:

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände.
Im Baugebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben.
Th. Wankum 19.02.2013

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Straßenbeleuchtung



Strom



Erdgas



Wasser



Fernwärme



Dienstleistungen



Bemerkung:

Die ausführenden Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, in ausreichender

Zeit vor Baubeginn, Schachterlaubnis-scheine bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche bei uns im Hause einzuholen !

- Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauvorbereitung und -durchführung.
- Der Investor wurde informiert. Hinweise befinden sich in der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. A. Custodis

Stadtwerke Aschersleben GmbH / ASCANETZ GmbH

Anlage :

1x Bestandsplan - Elektro

1x Bestandsplan - Gas

1x Bestandsplan - Trinkwasser

0x Bestandsplan - Fernwärme

0x Bestandsplan - Straßenbeleuchtung

15. Stadt Aschersleben - Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Schr. v. 11.11.2013

15



4.12.13
19. NOV. 2013

EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN
Magdeburger Straße 24 · 06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
A 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung Technik
Sachbearbeiter Frau Lässig
Telefon 0 34 73/87 67-2 24

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
73/lä-je	D IV/61-28.16/fi	11.11.2013

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen hinsichtlich der Belange Abwasser folgendes mit.

Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände der Fa. RULMECA wird in den Wilslebener See eingeleitet. Für die Genehmigung dieser Einleitung ist der Salzlandkreis zuständig.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über eine bestehende Abwasserdruckrohrleitung in der Wilslebener Chaussee. Zusätzlich anfallendes Schmutzwasser ist an das innerbetriebliche Netz anzuschließen, so dass keine neuen Anschlüsse erforderlich werden. Dies wurde im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jorde
Betriebsleiter

- Der Hinweis wurde beachtet.
- Die Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises erfolgte am 10.12.2013. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände erfolgt seit 1936 und erscheint weiterhin möglich. Die weiterführende u. unbefristete Einleitgenehmigung wird von der Behörde in Aussicht gestellt.
- Im Nachgang zur Bauleitplanung soll dazu ein gesonderter Einleitantrag mit konkreten Abwasserdaten an die Behörde gestellt werden. Der Investor wurde informiert.
- Ein Vermerk mit dem Abstimmungsergebnis liegt der Behörde und dem Investor vor.

Hausanschrift:
Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung
der Stadt Aschersleben
Magdeburger Straße 24
06449 Aschersleben

Telefon: (0 34 73) 87 67 - 110
Telefax: (0 34 73) 87 67 - 251
info@abwasserbetrieb-aschersleben.de
www.aschersleben.de

Bankverbindung:
Salzlandparkasse
BLZ 800 555 00
Konto-Nr. 303 130 1926
IBAN DE 87 8005 5500 3031 301926
BIC NOLADE21SES

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Mi 9-12 Uhr, 13-16 Uhr
Do 9-12 Uhr, 13-18 Uhr
Fr 9-11 Uhr

16. Salzlandkreis, Schr. vom 07.11.2013

16



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Ihr Zeichen: D IV61-28.16/fi
Ihre Nachricht vom: 01.10.2013
Unser Zeichen: 61.72.02/01_ASL_16_Bef2_11-13
Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Str. 77, Zl. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-sk.de
Datum: 07.11.2013

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA Germany GmbH“

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf des o. g. Vorhaben bezogenen Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und teile Ihnen folgende fachliche Stellungnahme des Salzlandkreises mit:

I. Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB¹ i. V. mit § 4 Abs. 1 ROG² den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) anzupassen, während Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Als Mittelzentrum (Z 37 Nr. 1. LEP 2010 LSA³; Punkt 4.2. Z 7 Nr. 1. REP Harz⁴) und Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 58 LEP 2010 LSA; Punkt 4.4.1. Z 1 REP Harz) hat die Stadt Aschersleben in städtebaulich geeigneter Weise die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sicherzustellen.

Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen (Z 56 LEP 2010 LSA). Diesen raumordnungsrechtlichen Planungsvorgaben wird der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 16 gerecht.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

¹ Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

² Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2985), das zuletzt durch Gesetz vom 31.07. 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

⁴ Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft seit 11.06.2009

- 2 -

Mit dem geplanten Vorhaben wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Diese befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“ (Punkt 4.3.4. Z 1 Nr. III REP Harz). Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion- und Nutzung darstellt (Punkt 4.3.4. REP Harz).

Eine Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 10 m nach Osten wird hier aufgrund der häufigeren Starkregenereignisse und der damit verbundenen Problematik der Schlammableitung angestrebt. Nach G 111 LEP 2010 LSA sollen nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion durch standortgerechte Bodennutzung, z. B. durch konservierende Bodenbearbeitung sowie landschaftspflegerische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden. Die geplanten Vorkehrungen gegen den Eintrag von Erosionsmassen aus den anliegenden Ackerflächen am östlichen Rand des Betriebsgeländes entsprechen diesem Grundsatz.

Auf den Seiten 36 und 46 der Begründung ist beschrieben, dass die Anpflanzungen und die damit verbundene Inanspruchnahme der Ackerflächen im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens Vorharz Ost 2 erfolgen. Der vorliegende Planentwurf der Stadt Aschersleben ist somit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Entgegen der Aussage in der Begründung, Seite 35 – Altbergbau – liegt der südliche Planbereich in der dargestellten Abgrenzung des Altbergbaus gemäß rechtswirksamen FNP der Stadt Aschersleben. Entsprechend meinem Hinweis aus der Stellungnahme vom 21.03.2013 wurde das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt beteiligt. Zu diesem Sachverhalt bleibt die fachliche Stellungnahme der Landesbehörde abzuwarten.

II. Planungsrechtliche Hinweise

1. Begründung:

Im Gegensatz zum Vorentwurf wurde mit der vorliegenden Begründung sowie dem Umweltbericht den Anforderungen des § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB entsprochen. Die hierbei verwendeten Unterlagen wurden unter der Anlage 8 – Quellen, Literatur aufgeführt.

Die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans erfolgt – wie unter Punkt 1 der Begründung benannt – entsprechend dem § 12 BauGB und besteht wie zitiert aus den 3 genannten Elementen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors wird Bestandteil des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans und ist den Plan- und Satzungsunterlagen beizufügen (siehe Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2006 – 7 D 60/04.NE). Die vorliegende Planzeichnung wird als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichnet, enthält aber offensichtlich auch den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan.

In der Begründung wird an verschiedenen Stellen zum Einem von der Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gesprochen und dem gegenüber wiederum von einem Bebauungsplan. Diese formalen Widersprüche sind zu beseitigen.

Weiterhin möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Kommune zur Offenlage von Bauleitplänen nicht nur den Hinweis enthalten dürfen, dass der Umweltbericht sowie alle relevanten Stellungnahmen ausliegen. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 muss in diesen Bekanntmachungen schlagwortartig aufgeführt werden, um welche Arten der verfügbaren Umweltinformationen es sich handelt.

- Der Inanspruchnahme eines ca. 10 - 15 m breiten Ackerstreifens, östlich der Rulmeca Germany GmbH wird mit folgender Begründung zugestimmt.
 - Die Inanspruchnahme von begrenzter landwirtschaftlicher Nutzfläche erscheint zur Abwendung von Schäden durch Überflutung des Betriebsgeländes von angrenzenden Ackerflächen dringend geboten. (bisher entstanden jährlich Überflutungsschäden im Betriebsgelände der RULMECA Germany GmbH)
 - Die Maßnahmen wurden mit den beteiligten Fachbehörden abgestimmt und für zweckmäßig erkannt.
 - Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt
 - Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.
 - Ein ökologischer Ausgleich für erforderliche Maßnahmen erfolgt innerhalb des künftigen Betriebsgeländes der Rulmeca Germany GmbH. Der in der Begründung beigefügte Biotopausgleich wurde akzeptiert.
 - Die Gewerbeflächenentwicklung entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.
- Der Hinweis wurde berücksichtigt. Baubeschränkungen wegen Altbergbau wurden im Plan gekennzeichnet und mit Hinweisen beschrieben.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen v. 14.11.2013 liegt vor und wurde ausgewertet. (Siehe Nr. 5)
- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Der Hinweis wurde geprüft und im Vorhaben- u. Erschließungsplan präzisiert.
- Der Hinweis wurde berücksichtigt. Widersprüchliche Bezeichnungen der Begründung wurden möglichst beseitigt.
- Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Planung vom 07.12.2013 beinhaltet Hinweise zu verfügbaren Umweltinformationen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden (Bodenerosion), Wasser, Menschen (Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm, Kampfmittelbeseitigung), geschützte Biotope.

- 3 -

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung sowie der Präambel auf der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

2. Planzeichnung

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 21.03.2013 unter Punkt II ausführte, entspricht die Planzeichnung – Teil A wiederum nicht den Anforderungen des § 1 PlanZV⁵ und ist nicht lesbar. Lediglich die mitgelieferte digitale Ausfertigung gestattet eine Einsichtnahme. Die textlichen Erläuterungen auf der Planzeichnung (Feuerwehrumfahrt, Bepflanzungen, Leitungen etc.) erschweren zudem erheblich die Lesbarkeit.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO⁶ festgelegt. Ausgeschlossen werden die ausnahmsweise zulässigen Arten entsprechend § 8 Abs. 3 BauNVO. Die Festsetzung eines Baugebietes gemäß BauNVO reicht i. d. R. nicht aus, es muss bei einem Vorhaben- und Erschließungsplan die Art der baulichen Nutzung ganz konkret bestimmt werden. Es bleiben die unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauNVO genannten Arten der baulichen Nutzung weiter zulässig, obwohl dies nicht das Ziel und der Zweck des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes ist (Begründung Punkt 2). Die Einhaltung des § 12 Abs. 3a Satz 1 ist hierbei zu beachten.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen des § 9 BauGB gebunden. Werden hingegen im Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Festsetzungen entsprechend § 9 BauGB getroffen, so ist die Gemeinde dann an die BauNVO und die PlanZV gebunden.

Die darstellbaren Festsetzungen gemäß PlanZV bedürfen keiner gesonderten textlichen Festsetzung mehr. Eine Erläuterung der Nutzungsschablone in der Planzeichenerklärung ist ausreichend.

Die Unterscheidung der farblichen Darstellung der Flurstücksgrenzen sowie der Grenze der Flurbereinigung ist kaum möglich. Eine Nachvollziehbarkeit der Grenze des Flurbereinigungsverfahrens ist somit nicht gegeben.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 des Teil B sind nicht korrekt. Stellplätze und Garagen sind Gegenstand des § 12 BauNVO und stellen keine Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO dar.

Vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sind auf der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Belange des Denkmalschutzes (wenn zutreffend) sowie des Kampfmittelverdachts nachrichtlich zu übernehmen (Umweltbericht S. 29), da die Begründung nicht Bestandteil der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan wird.

Entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB sollen Flächen, unter denen der Bergbau umgeht sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Analog gilt dies auch für Vorhaben bezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB.

⁵ Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

⁶ Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- Der Hinweis wurde beachtet.
Aktualisierungen zu gesetzlichen Grundlagen wurden eingearbeitet.

- Der Hinweis wurde geprüft und weitgehend berücksichtigt.
Die Darstellungsart wurde soweit möglich verbessert. Erläuternde Einschriebe wurden aber bei Zweckmäßigkeit beibehalten.

- Der Hinweis wurde berücksichtigt.
- Gem. Abstimmung mit dem Planungsamt des Salzlandkreises (29.11.2013) erfolgten Ergänzungen zur Nutzungsart - Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO, mit Zweckbestimmung: Rulmeca Germany GmbH
Damit besteht keine Angebotsplanung für beliebig andere Unternehmen, sondern eine vorhabenbezogene Planung für den Investor, die Rulmeca Germany GmbH.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Hinweis wurde geprüft. Im Plan wurde teilweise eine geänderte Darstellung gewählt. Eine Nachvollziehbarkeit der Grenzen des Flurbereinigungsverfahrens ist kein primäres Anliegen der Bauleitplanung. Die Umringvermessung des Plangebietes stimmt mit Vermessungsgrenzen des ALFF überein und wurde mit der Behörde mehrfach abgestimmt.

- Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Festsetzung im Entwurf präzisiert.

- Der Hinweis wurde berücksichtigt.
Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 11.11.2013 liegt vor (siehe Nr. 7)
- Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen wurden in den Plan eingefügt, und mit zusätzlichen Hinweisen nahe der Festsetzungen im Entwurf ergänzt.
- Archäologie, Altbergbau, Kampfmittelverdacht
Die Hinweise erfolgten gem. Abstimmung mit dem Planungsamt des Salzlandkreises am 29.11.2013.

- 4 -

III. Weitere Hinweise

Der Salzlandkreis setzt sich nach Beschlussfassung durch den Kreistag für eine Aufstufung der Bundesstraße B 6 zur Bundesautobahn ein. Derzeit läuft das Verfahren zur Einholung des Einverständnisses gemäß § 2 Abs. 6 FStrG⁷. Die damit verbundene Erweiterung der bisherigen Anbauverbotzone (§ 9 Abs. 1 FStrG) und der Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) sollte dahingehend bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers der B 6 hierzu insbesondere zu berücksichtigen ist.

Der vorgelegte Planentwurf berücksichtigt in der Planbegründung entsprechend § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 BauGB die Belange des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV). Diesbezügliche Ausführungen unter Punkt 3.2 der Begründung bedürfen jedoch folgender redaktioneller Überarbeitung:

Die in Höhe des Haupteinganges (Tor 3) beidseitig an der Wilslebener Chaussee (K 1371) bestehenden Bushaltestelle „Am Wilslebener See“ wird durch die Regionalbuslinie SLK-145 (Aschersleben-Wilsleben-Neu Königsau-Schadeleben-Nachterstedt-Cochstedt-Schneidlingen) vom Verkehrsunternehmen Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH bedient.

Dem gültigen Fahrplan im Salzlandkreis 2013/2014 zufolge werden diese Bushaltestellen im Takt in Richtung Wilsleben montags bis freitags (außerhalb der Schulferien) 19- Mal und in der Gegenrichtung 16- Mal angefahren. Priorität in der Haltestellenbedienung hat dabei die Schülerbeförderung. An den Wochenenden werden beide Haltestellen jeweils 1- Mal sonnabends und 1- Mal sonntags im Rahmen von Rufbusangeboten bedient.

Der Fachdienst **Gebäudemanagement und Liegenschaften** führt aus, dass für die Zuwegung zum Werkstoffhof des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) weiterhin eine Teilfläche aus dem Flurstück 55/2 der RULMECA GERMANY GmbH beansprucht wird. Im Flurbereinigungsverfahren - Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106 ist diese Zuwegung bereits einbezogen. Diese Teilfläche wird der bereits vorhandenen Straßenfläche zugeschlagen.

Zuwegung zum Werkstoffhof

alt: Aschersleben, Flur 2, Flurstück 55/4, Fläche 0.5014 ha,
Eigentümer: Stadt Aschersleben
neu: Aschersleben, Flur 100, Flurstück 516.001, Fläche 0,6927 ha
Eigentümer: Stadt Aschersleben

Folgende textlichen Ausführungen in der Begründung sind zu ändern:

Seite 13 - 3.2 Vorhandene Straßen und Wege

alt: - Im Norden (Tore 1, Nottor) - Zufahrtbereich zum Weltstoffhof des KWB
neu: - Im Norden (Tore 1, Nottor) - Zufahrtbereich zum Werkstoffhof des KWB

Seite 36

Im Absatz Flurbereinigungsverfahren ist unter dem Anstrich der Stadt Aschersleben die Flurstücksbezeichnung 55/5 fehlerhaft. Eigentümer des Flurstücks 55/5 der Flur 2 ist RULMECA Germany GmbH und nicht die Stadt Aschersleben.

⁷ Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist

- Der Hinweis wurde geprüft.
- Die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers der B6 liegt vor (Landesstraßenbaubehörde, Schr. v. 20.12.2013, siehe Nr. 21). Darin wird auf § 9 FStrG hingewiesen.
- Die Entfernungangaben für bauliche Näherungen an Bundesfernstraßen werden in der Planung eingehalten (Verbot von Hochbauten bis 40 m bei Bundesautobahnen, bis 20 m bei Bundesfernstraßen). Die Baugrenzen der Planung liegen außerhalb der Baubeschränkung.

- Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wurde präzisiert..

- Der Hinweis wurde beachtet.
Die verbleibende Zufahrt zum Wertstoffhof erscheint mit 8-10 m Breite außerhalb des Betriebsgeländes der Rulmeca Germany GmbH ausreichend.
- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Hinweis wird beachtet.
- Änderungen an Flurstücksbezeichnungen werden gem. Vermessungsergebnis und Flurneuordnung präzisiert.

- Der Hinweis wurde geprüft und in der Begründung präzisiert..
- Nach tel. Rücksprache mit der Einrichtung und Beachtung der Hinweisschilder lautet die richtige Bezeichnung "Wertstoffhof".

- Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung korrigiert.

- 5 -

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass die eingereichten Unterlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzes entsprechen. Durch das Ingenieurbüro wurde eine Überarbeitung bis zum 11.11.2013 zugesagt. Nach Vorlage dieser Nachträge ergeht eine ergänzende fachliche Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** führt aus, dass im Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Aschersleben auf die Lärmproblematik des Industriebetriebes eingegangen wurde. RULMECA stellt als metallverarbeitender Betrieb Förderkomponenten und Transportanlagen her und demzufolge ist mit Lärmimmissionen aufgrund der Produktion und des Lieferverkehrs zu rechnen, insbesondere da der Betrieb im 3-Schichtsystem arbeitet.

In der Begründung ist unter Punkt 2 formuliert, dass u. a. Ziel und Zweck des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bei der Annäherung gewerblicher Nutzungen zu schützenswerten Nutzungen ist.

Im Punkt 5.1 wird erläutert, dass die lärmintensiven Arbeiten als auch die Verladung in geschlossenen Hallen stattfinden und dass keine erheblichen Außengeräusche aus Produktion, Lagerung und Verladung zu erwarten sind (Anlieger wurden auf eventuelle bestehende Lärmeinwirkungen befragt). Aufgrund der offensichtlichen Unerheblichkeit der zu erwartenden Zusatzbelastung wurde auf eine Schallimmissionsprognose verzichtet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der Herangehensweise gefolgt werden. Allerdings müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm⁸ an den im Vorhaben bezogenen Bebauungsplan benannten Immissionsorten eingehalten werden.

Die **untere Wasserbehörde** weist daraufhin, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstückseigentümer verantwortlich ist soweit nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 55 WHG⁹ i. V. mit § 79b Abs. 1 WG LSA¹⁰).

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzung eines Gewässers (Oberflächen- oder Grundwasser) gemäß § 10 i. V. mit den §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtig ist.

Zur Beurteilung der Gesamtsituation bezüglich der vorhandenen sowie zu erweiternden Niederschlagswasserentsorgung ist es erforderlich für das Plangebiet ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erarbeiten und mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises abzustimmen. Dies war bereits in der Stellungnahme vom 21.03.13 unter Punkt III - untere Wasserbehörde für notwendig erachtet worden.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** äußert, dass die Hinweise der ergänzenden Stellungnahme vom 26.03.2013 ihre Gültigkeit behalten.

Wie der Unterlage zu entnehmen ist, wird weiterhin davon ausgegangen, dass aus der vorhandenen Löschwasserleitung (Doppelleitung) sofort Wasser zu entnehmen ist. Dem ist nicht so, denn um diese Trockenleitung mit erforderlicher Einspeisung aus dem Wilslebener See mit Wasser zu versorgen, ist der Aufbau von Technik und Schläuchen erforderlich.

⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)

⁹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

¹⁰ Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492)

- Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Eine diesbezügliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zum Biotopausgleich sowie dessen Bilanzierung im Umweltbericht der Begründung erfolgte am 04.11.2013. Korrekturen wurden am 05.11.2013 der Behörde schriftlich zurückgemeldet. Weitere Hinweise der Behörde liegen bisher nicht vor.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Hinweis wird beachtet. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind einzuhalten. Der Investor wurde informiert.

- Der Hinweis wird beachtet. Das Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände d. Rulmecca Germany GmbH wird seit Beginn der gewerblichen Nutzung (ca. 1936) in den Wilslebener See geleitet. Maßnahmen zur Havarievorbeugung (Absperrsystem und Havarieübungen) werden im Betrieb vorgehalten und regelmäßig praktiziert.

- Der Hinweis wurde beachtet. Dem Grobkonzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde am 10.12.2013 bei der unteren Wasserbehörde generell zugestimmt.

- Vom Investor ist gem. erweiterter Bauflächen im Nachgang zur Bauleitplanung ein gesonderter Antrag zwecks Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände in den Wilslebener See bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Die unbefristete Zustimmung wurde von der Behörde in Aussicht gestellt.

- Der Hinweis wurde geprüft. Die Stellungnahme des SLK vom 26.03.2013 liegt vor. Die enthaltenen brandschutztechnischen und denkmalpflegerischen Hinweise werden beachtet.

- Gem. Abstimmung am 20.11.2013 zwischen Investor, Feuerwehr/Ordnungsamt u. Brandschutzprüfer des Salzlandkreises ist ein weiterer Hydrant auf der Trinkwasserleitung DN 150 an der Wilslebener Chaussee in Höhe der nördlichen Zufahrt zum Wertstoffhof zu bauen, da:

- Die vorhandenen Löschwasserkapazitäten (Trockenleitung 2x DN 150 + mehrere Hydranten auf TW DN 150) evtl. für d. kompletten Löschangriff nicht ausreichend sind
- Der Erstangriff beim Brand ist mit dem neuen nördlichen Hydranten zu unterstützen.

- 6 -

Die Leistungsdaten der vorhandenen und benannten Hydranten sind auf ihre Verwendbarkeit für Löschzwecke hin zu prüfen.

Die **untere Gefahrenabwehr- und Ordnungsbehörde** führt brandschutztechnisch aus, dass im nördlichen Bereich des geplanten Neubaus eine Löschwassersentnahmestelle herzurichten ist. Dies sollte in Form eines unterirdischen Löschwassersbehälters realisiert werden. Dieser muss mindestens 96 m³ Löschwasser vorhalten.

Die notwendigen baulichen Voraussetzungen (Entnahmebauwerk, Aufstellfläche) für die Nutzung der Trockenleitung sind zu schaffen. Die Löschwasserversorgung soll über eine zu befüllende Trockenleitung sichergestellt werden. Um im Brandfall ohne Zeitverzug mit der Brandbekämpfung beginnen zu können, ist es erforderlich einen Teil des Löschwassers ständig verfügbar zu haben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Einsatzfall ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen, um den Aufbau der Wasserversorgung über lange Wegestrecken abzusichern.

Die Feuerwehrumfahrt ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Die ständige Nutzbarkeit ist sicherzustellen. Eine Behinderung durch parkende Fahrzeuge (insbesondere im Bereich der Stellflächen am nördlichen Tor) ist auszuschließen. Die notwendigen Kurvenradien sind einzuhalten. Die Anordnung der Feuerwehraufstellflächen ist mit der Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzustimmen.

Hinsichtlich des Belangs Kampfmittelbeseitigung wurden der Stadt Aschersleben die Erkenntnisse über die Verdachtsflächen mit Schreiben vom 13.05.2013 übergeben und fanden Eingang in die vorliegende Begründung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

- Dem Hinweis wird gefolgt.
- Die bestehende Trinkwasserleitung an der Wilslebener Chaussee erscheint in der Kapazität ausreichend und für die Brandbekämpfung geeignet. Die Leistungsdaten u. die Ergiebigkeit der Trinkwasserleitung und der nutzbaren Hydranten wurde von d. ASCANETZ GmbH u. den Stadtwerken ASL (11/2013) geprüft, schriftlich nachgewiesen u. für ausreichend bewertet.
- Der Hinweis wurde geprüft. Ein zusätzlicher Hydrant wird an der Zufahrt Wertstoffhof gebaut. Die Besprechung am 20.11.2013 ergab als Alternative zum Löschwassersbehälter, einen zusätzlichen Hydranten auf der TW-DN 150 an der Wilslebener Chaussee. Der Nachweis zur ausreichenden Ergiebigkeit der Leitung ist mit der verfügbaren Wassermenge von (ca. Q_{max} = 42 m³/h, bei 1,5 bar Q_{max} = 32 m³/h) nach aktueller Prüfung geführt. Damit kann der Löschwasserbedarf für den Erstangriff im Brandfall sichergestellt werden. Die dauerhafte Brandbekämpfung kann über die bestehende Löschwasserleitung (2x DN 150) aus dem Wilslebener See gesichert werden.
- Dem Hinweis wird gefolgt.
- Die geplante Feuerwehrumfahrt sowie die Aufstellflächen für die Feuerwehr werden gem. Besprechung vom 20.11.2013 im gesamten Plangebiet sichergestellt.
- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.
- Zusätzlich erfolgten Hinweise in der Planzeichnung zu Altlastenverdacht (Kampfmittel).

17. Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Bisher liegt keine aktuelle schriftliche Stellungnahme vor.

Die Stellungnahme vom 14.03.2013 beinhaltet Hinweise zu evtl. Konflikten bei:

- zusätzlichem Quell- und Zielverkehr an Ein- und Ausfahrten,
- evtl. erforderlichem Nutzungsvertrag zu erweiterten Anlagen an der Kreisstraße
- Abstimmungsbedarf zu erforderlicher Fällungen von Bepflanzungen

Am 13.12.2013 erfolgte eine Besprechung und Ortsbesichtigung mit dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, mit Tiefbauamt u. Planungsamt der Stadt Aschersleben und dem Planer. Ergebnis:

- Die bestehenden Zufahrten zum Betriebsgelände der Rulmeca Germany GmbH bleiben erhalten.
- Die Grundstücksteilung im Bereich der nördlichen Zufahrt zum Wertstoffhof des Kreiswirtschaftsbetriebes soll nach den Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 in Übereinstimmung mit der Grenzziehung im laufenden Flurneuerungsverfahren des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten, Mitte, erfolgen.
- Die ungehinderte Zufahrt zum Wertstoffhof des Kreiswirtschaftsbetriebes soll über möglichst öffentliche Flächen gesichert werden.
- Der Einleitung von Niederschlagswasser in den Straßengraben der "Wilslebener Chaussee, nördlich der Zufahrt vom Wertstoffhof sowie einer zusätzlichen Querung der Straßentrasse kann bei Erfordernis nach Antrag auf Sondernutzung zugestimmt werden.

Vom zuständigen Bearbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten, Mitte, in Halberstadt, war im Nachgang zu erfahren, dass im Flurneuerungsverfahren die verbleibende Zufahrt zum Wertstoffhof außerhalb des künftigen Betriebsgeländes der Rulmeca Germany GmbH der Stadt Aschersleben zugeordnet wird.

- Die Hinweise werden beachtet.

Die Daten zum voraussichtlichen Quell- und Zielverkehr der Betriebstore entlang der Wilslebener Chaussee wurden dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 03.04.2013 zugesendet.

- Die Hinweise werden beachtet.

- Bei der Bauvorbereitung und -durchführung sind die künftigen Betriebsgrenzen der Rulmeca Germany GmbH und die Sicherung einer öffentlichen Zufahrt zum Wertstoffhof des Kreiswirtschaftsbetriebes entsprechend der Bauleitplanung zu beachten.
- In einem gesondert zu stellendem Antrag an den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises sind im Nachgang zur Bauleitplanung durch den Investor Details für evtl. Sondernutzungen gem. der Tiefbauplanung darzustellen und zu erläutern.

- Einleitung von Niederschlagswasser aus dem nördlichen Betriebsgelände der Rulmeca Germany GmbH in den östlichen Straßengraben der Wilslebener Chaussee, nördlich vom Betriebsgelände (für Notüberlauf bei Starkregen).

- Zusätzliche unterirdische Querung der Wilslebener Chaussee mit einem Kanal für Niederschlagswasser aus Ackerflächen, östlich der Rulmeca Germany GmbH (für Notüberlauf bei Starkregen).

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Damit kann die öffentliche Zufahrt zum Wertstoffhof weiter möglich sein.

20. Stadt Seeland, Schr. vom 09.10.2013

PE 3621/B
Sch. g.

Stadt Seeland
Die Bürgermeisterin



Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Stadt Seeland

Stadt Aschersleben
am 10. Okt. 2013
Eingegangen

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bearbeiter(in):

Zimmer-Nr.:

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

09.10.2013

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA
GERMANY GmbH“

Sehr geehrter Herr Finke,

von Seiten der Stadt Seeland gibt es keine Anregungen. Belange der Stadt Seeland
werden durch die Planung nicht berührt.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fessel

21. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West,
Schr. vom 20.12.2013

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West,
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben

am: 23. Dez. 2013

Eingegangen

07. JAN. 2014



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich
West

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vbBP) Nr. 16

„Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“

hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit neben genanntem Schreiben übergebenen Unterlagen (1 CD)

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“ (Stand: 02.09.2013)
- Entwurf der Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet – RULMECA GERMANY GmbH“ (Stand: 02.09.2013)

erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), folgende Stellungnahme:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der Landesstraßenbaubehörde (LSBB).
2. Durch den Plangeltungsbereich der o. g. Planung wird der anbaufreie Bereich der Bundesstraße B 6 zwischen dem Bauwerk über die K 1371 und der Anschlussstelle Aschersleben Zentrum (Netzknoten 4134/049) berührt.

Halberstadt, den 20.12.2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Herr Finke vom 27.11.2013

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111-31034

Bearbeitet von: Frau Heller
helke.heller@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: (03941) 661-
Tel.: 2139

Rabahne 4
38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 661-0
Fax: (03941) 661-1107
E-Mail - Adresse
poststelle.west@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Seite 2/2

3. Bei der Fortschreibung der o. g. Bauleitplanung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. Jahrgang 2007 Teil Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 10.07.2007) zu beachten.
4. Sofern die rechtlichen Bestimmungen nach § 9 FStrG in Bezug auf die B 6 eingehalten werden, ist eine Weiterentwicklung des o. g. Gewerbegebietes möglich.
5. Die verkehrliche Erschließung ist über die K 1371 abzusichern.

- Der Hinweis wird beachtet.

- Der Hinweis wird beachtet. Das Anbauverbot wird in der Planung eingehalten. (Verbot von Hochbauten bis 40 m bei Bundesautobahnen, bis 20 m bei Bundesfernstraßen)

- Der Hinweis wird beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heller

Bis zum 24.01.2014 lagen keine Stellungnahmen vor.

Ergebnis der Auswertung durch die Stadt Aschersleben:

1. Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 wurden nicht geäußert.
2. Die Hinweise werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.

Stadt Aschersleben, 31.01.2014